

**Anlage**

Der Oberbürgermeister

**Hinweis zu den Ratsanträgen unter**

<b>TOP 5.1</b>	<b>17-03953</b>
<b>TOP 5.4</b>	<b>17-04196</b>
<b>TOP 5.6</b>	<b>17-04205</b>

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth